

Richtlinie zu den Ferien

Gültig ab dem 01.05.2024

Version 1.1

Vom Generalversammlung genehmigt am 23.05.2024

1. Grundlage

Artikel 21 des LZP GAV bestimmt den Ferienanspruch.

2. Besondere Bestimmungen

Diese Richtlinie erweitert die Bestimmung von Artikel 21 Absatz 4 des LZP GAV, indem jedem Arbeitnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, 7 Wochen bezahlter Urlaub pro Jahr bzw. 35 Arbeitstage bezahlter Urlaub pro Jahr zuerkannt werden.

Diese Richtlinie ist integraler Teil des Arbeitsvertrags.